

BGer 5A 415/2022 vom 27. Juli 2022

Bundesgericht, 2022-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_415_2022

FR: TF 5A 415/2022 du 27 juillet 2022

IT: TF 5A 415/2022 del 27 luglio 2022

Regeste

Aufschiebende Wirkung (Konkurseröffnung) | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 5. April 2022 eröffnete das Kantonsgericht Zug auf Begehren der Beschwerdegegnerin über die A._____ AG den Konkurs. Dagegen erhob die A._____ AG in Liquidation (Beschwerdeführerin) am 27. April 2022 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug. Mit Präsidialverfügung vom 29. April 2022 wies das Obergericht das Gesuch um aufschiebende Wirkung ab, wies das Konkursamt Zug aber an, über die nötigen Sicherungsvorkehrungen hinaus einstweilen keine weiteren Vollstreckungshandlungen vorzunehmen. Dagegen hat die Beschwerdeführerin am 1. Juni 2022 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht erhoben (Verfahren 5A_415/2022). Mit Urteil vom 7. Juni 2022 hat das Obergericht den Endentscheid gefällt und die Beschwerde gegen die Konkurseröffnung abgewiesen. Am 14. Juni 2022 hat das Bundesgericht die Beschwerdeführerin aufgefordert, zur allfälligen Abschreibung des Verfahrens 5A_415/2022 wegen Gegenstandslosigkeit und zu den Kostenfolgen Stellung zu nehmen. Am 6. Juli 2022 hat die Beschwerdeführerin auch gegen das Urteil vom 7. Juni 2022 Beschwerde erhoben (Verfahren 5A_520/2022). Sie hat dabei um Vereinigung mit dem vorliegenden Verfahren 5A_415/2022 ersucht. Mit einem separaten Schreiben vom 7. Juli 2022 im Verfahren 5A_415/2022 hat sie darum ersucht, von einer Abschreibung des Verfahrens abzusehen und das Verfahren 5A_415/2022 mit dem Beschwerdeverfahren gegen das Urteil vom 7. Juni 2022 zu vereinigen. Mit Verfügung vom 12. Juli 2022 hat das Bundesgericht darauf hingewiesen, dass auch eine Verfahrensvereinigung an der Abschreibung eines (Teil-) verfahrens nichts ändern würde, wenn diesbezüglich Gegenstandslosigkeit eingetreten ist. Es hat der Beschwerdeführerin deshalb wunschgemäss nochmals Frist angesetzt, um sich zur Frage der Gegenstandslosigkeit und der Kostenfolgen zu äussern. Am 25. Juli 2022 hat die Beschwerdeführerin um Abschreibung des Verfahrens 5A_415/2022 ersucht. Sie bittet darum, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten und der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Zudem zieht sie den Antrag auf Vereinigung mit dem Verfahren 5A_520/2022 zurück.

E. 2

Mit dem Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 7. Juni 2022 wurde das dortige Beschwerdeverfahren beendet. Es besteht kein aktuelles und schutzwürdiges Interesse mehr an der Prüfung der Frage, ob der kantonalen Beschwerde in jenem Verfahren die aufschiebende Wirkung hätte erteilt werden müssen. Das Verfahren ist dementsprechend durch das präsidierende Mitglied der Abteilung als gegenstandslos abzuschreiben (Art. 32 Abs. 2 BGG).

E. 3

Es rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteienschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.